

Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Kehmstedt

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBL. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBL. S. 41) sowie des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder als Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (Kindertageseinrichtungsgesetz – KitaG) vom 25. Juni 1991 (GVBL. S. 113) zuletzt geändert durch das 1. Änderungsgesetz vom 02.11.1993 (GVBL. S. 641) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 25.03.2004 die folgende Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder beschlossen:
(Beschluss-Nr.: 67-35/2004)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Träger der Tageseinrichtung ist die Gemeinde Kehmstedt.
- (2) Die Satzung gilt für die Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Kehmstedt und die Gemeinden, die diese Einrichtung aufgrund einer abgeschlossenen Zweckvereinbarung zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung nutzen.

§ 2 Kreis der Berechtigten – allgemeine Aufgaben

- (1) Die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Kehmstedt steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz (im Sinne des Melderechts) haben, offen, wobei jedes Kind im Alter von 2 Jahren und 6 Monaten bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf einen Kindertagesstättenplatz hat. Für jüngere Kinder von berufstätigen Eltern ist eine Betreuung ab 2 Jahren möglich, wenn die Kapazität der Einrichtung dieses zulässt. Vorrangig sind jedoch Kinder mit Rechtsanspruch zu betreuen.
- (2) Sofern in der Kindereinrichtung auf besonderen Antrag ein Kind aufgenommen wird, das in einem anderen Ort seinen Wohnsitz hat, müssen beide Gemeindeverwaltungen damit einverstanden sein. Zur Finanzierung der nicht durch Elternbeiträge und Landeszuschüsse gedeckten Kosten bedarf es einer besonderen Vereinbarung zwischen den beteiligten Gemeinden.
(unberührt davon bleiben die bereits bestehenden Zweckvereinbarungen mit den Gemeinden Etzelsrode und Friedrichsthal)
- (3) Die Tageseinrichtung für Kinder hat einen eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag. Sie ergänzt und unterstützt die Erziehung der Kinder in der Familie und soll die Gesamtentwicklung der Kinder durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote fördern.

- Der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag umfaßt insbesondere:
1. Erziehung zur Achtung der Würde des Menschen und zur Bewahrung der Natur;
 2. altersgerechte Förderung der Kinder mit dem Ziel, Phantasie und Kreativität zu entwickeln;
 3. Anregung der geistigen, seelischen und körperlichen Entwicklung der Kinder zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit;
 4. soziales Lernen für sich selbst und in der Gemeinschaft;
 5. Erziehung zu partnerschaftlichen Verhalten, unabhängig von Geschlecht, Nationalität, Herkunft und Religion.
- (4) Die Tageseinrichtung nimmt ihren Auftrag zum Wohl des Kindes in engem Kontakt mit den Erziehungsberechtigten wahr.
- (5) Der Träger gewährleistet die regelmäßige Versorgung der Kinder mit warmen Mittagessen. Dabei wird den Grundsätzen einer gesunden Ernährung entsprochen.

§ 3 Betreuungszeiten

- (1) Die Tageseinrichtung für Kinder ist an Werktagen montags bis freitags von 6.00 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet.
- (2) Während der gesetzlich in Thüringen festgelegten Sommerferien kann die Einrichtung bis zu 3 Wochen geschlossen werden.
- (3) Bekanntgaben erfolgen an den Verkündungstafeln der Gemeinden Kehmstedt, Etzelsrode und Friedrichsthal sowie durch Aushang in der Tageseinrichtung.

§ 4 Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Aufnahme in die Tageseinrichtung ärztlich untersucht werden, welches durch die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen ist. Die Impfungen sollen entsprechend dem Alter des Kindes vollständig sein.
- (2) Das Mindestaufnahmearter der Kinder beträgt 2 Jahre.
- (3) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Leiterin der Einrichtung. Die Eltern schließen mit der Einrichtung einen Betreuungsvertrag ab.
- (4) Mit der unterzeichneten Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten die Satzung und die Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Kehmstedt und der Gemeinden, die dieses durch Zweckvereinbarung geregelt haben, an.

§ 5

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder in der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigten Personen beim Verlassen der Einrichtung.
- (2) Sollen Kinder die Einrichtung frühzeitig verlassen oder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die Erklärung kann widerrufen werden. Werden Kinder von Personen abgeholt, für welche die schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten nicht bereits erteilt wurde, muß eine Vollmacht in schriftlicher Form, durch die Erziehungsberechtigten ausgestellt, vorliegen.
- (3) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung mitzuteilen.

§ 6

Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Leitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder wöchentlich einmal in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Gesetz zur Neuordnung seuchenrechtlicher Vorschriften (SeuchRNeuG) vom 20.07.2000 (BGBl. Teil I Nr.33) genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 7

Beirat – Elternarbeit

- (1) Für die Tageseinrichtung wird nach § 6 des Kindertageseinrichtungsgesetzes ein Beirat aus Elternvertretern gebildet, der vom Träger der Einrichtung und der Leitung informiert und gehört wird, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden. (§ 7 Kindertageseinrichtungsgesetz)
- (2) Der Beirat fördert durch seine Tätigkeit die Zusammenarbeit zwischen dem Träger der Einrichtung und den Erziehungsberechtigten.
- (3) Der Träger der Tageseinrichtung, die Leitung der Tageseinrichtung und die Gruppenleitung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen des Beirates einzuladen.

- (4) Der Träger der Einrichtung ist dem Beirat gegenüber berichtspflichtig.

§ 8 Gebühren

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben sich entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen an den Betriebskosten zu beteiligen.
- (2) Die vom Gemeinderat der Gemeinde Kehmstedt beschlossene Gebühr für die Benutzung der Tageseinrichtung wird von den Erziehungsberechtigten als verbindlich anerkannt.
- (3) Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Tageseinrichtung, wird eine Staffelung in der Gebührenhöhe vorgenommen.
- (4) Die Kosten für Verpflegung werden gesondert berechnet.

§ 9 Versicherung

- (1) Die Gemeinde Kehmstedt versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Alle Kinder sowie Mitarbeiter stehen für den Aufenthalt, ihre Tätigkeit und den direkten Weg von und zur Tagesstätte unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.
- (3) Mitarbeiter und Eltern sind verpflichtet, auf Unfallgefahren aufmerksam zu machen und wenn möglich, diese selbst oder mit Hilfe zu beseitigen.

§ 10 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Leiterin vorzunehmen. Erfolgt der Eingang der Abmeldung erst nach dem 15., wird diese erst nach Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (2) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten, so kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat nach Anhörung des Beirates. Der Ausschluß gilt als Abmeldung.
- (3) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 11 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
- a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
 - b) Benutzungsgebühr: Berechnungsgrundlage

Rechtsgrundlage:

Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO)
Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG)
Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (KitaG)
Thüringer Datenschutzgesetz (Thür-DSG)
Örtliche Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung sowie die dazu ergangene Gebührensatzung

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Einrichtung durch das Kind

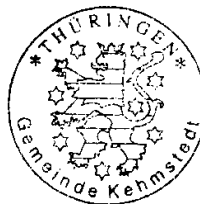
- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 19 Abs. 3 ThürDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Dateien unterrichtet.

§ 12 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.06.2004 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. Januar 1998 ausser Kraft.

Kehmstedt, den 29.04.2004
Gemeinde Kehmstedt


Helmut Hertrich
Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Kehmstedt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.